

# Lichtenstein-Callberger Tageblatt

## früher Wochen- und Nachrichtenblatt zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau und Mülsen.  
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 97.

40. Jahrgang.  
Dienstag, den 29. April

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die diergepaltenen Spaltenbreite oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

### Nachbestellungen

auf das  
Lichtenstein-Callberger Tageblatt  
für die Monate

#### Mai und Juni

werden zum Preise von 85 Pfg. in unserer Expedition, von den Austrägern, sowie von sämtlichen Postanstalten und Briefträgern entgegengenommen.

Inserate finden infolge der großen stets wachsenden Auflage erfolgreiche Verbreitung.

Die Expedition des Tageblattes.  
Carl Matthes.

### Tagesgeschichte.

\* — Lichtenstein, 28. April. Gestern fand in der hiesigen Turnhalle unter äußerst reger Beteiligung die 41. Gauvorturnerstunde des Niedererzgebirgischen Turngau's statt; dieselbe begann um 11 Uhr vormittags und währte bis gegen 1/2 2 Uhr nachmittags. Zu dem an demselben Tage nachmittags in der Saale des „Goldnen Helm“ stattfindenden Gauvorturnertage hatten sich außer den Vorturnern noch viele Turner von Lichtenstein-Callenberg und den zum Gau gehörigen Ortschaften eingefunden. Herr Gauvorturnwart Selbmann-Ernsthil eröffnete die Versammlung und erteilte zunächst den Herren Bericht-erstatlern das Wort, um ihr Gutachten über das am Vormittag stattgefundene Turnen und die Freilübungen auszusprechen. Dieser Bericht lautete allgemein sehr günstig und wurden vorgesehene kleine Mängel vom Gauvorturnwart zu regeln versprochen. In der hierauf vorgenommenen Wahl wurde Herr Moritz Müller-Callenberg als stellvertretender Gauvorturnwart wiedergewählt; gleichzeitig wählte man als Bezirksvorturnwart für den 1. Bezirk: Herrn Landgraf-Neudorf, für den 2. Bezirk: Herrn Schramm-Reichenbach und für den 3. Bezirk: Herrn Bohmann-Ernsthil. Außerdem wurde bekannt gegeben, daß das Gauvorturnfest am 29. Juni in Lugau abgehalten wird; die im Fragekasten vorgefundene Fragen fanden sofortige befriedigende Beantwortung. Da sich vor dem Gauvorturnfest noch eine Gauvorturnerstunde nötig machte, beschloß man, eine solche am 8. Juni in Altstadt-Waldburg abzuhalten. Es wurde zum Schlusse noch zur Kenntnis gegeben, daß der Turnverein Neudorf dem Niedererzgebirgischen Turngau beigetreten ist und wurde genannter Verein durch ein kräftiges „Gut Heil“ begrüßt. Die umfangreichen Verhandlungen erreichten um 6 Uhr ihr Ende.

\* — Am Sonntag nachmittag beobachtete man, wie ein junger Bursche in der Nähe des Stadtbade- teiches ein kleineres Bäumchen samt den Wurzeln aus dem Erdboden riß. Der Betreffende wurde ermittelt und wird seiner Bestrafung entgegensehen.

\* — Der 1. Mai ist nahe! Der Donnemonat steht im innigsten Zusammenhange mit dem Fühlen und Denken des deutschen Volkes, und wenn es in ihm auch durchaus nicht sonnig und sonnig ist, der Mai gilt nun einmal als der rechte, echte Lenzmonat, auf den sich Groß und Klein, Alt und Jung von Herzen freuen, der schwärmerisch veranlagte Gemüter zu allerlei Sotoppreisungen veranlaßt. Wer im Mai sich nicht frisch und froh fühlt, dessen Herz zeigt wenig Neigung für die schöpferische Allmacht, für den reizvollen Früh- lingschmuck in Flur und Feld. Das grüne Laub schimmert uns in allen Schattierungen entgegen, von einer wunderbaren Zartheit sind die feinen Blättchen, und gewahren sie noch nicht den meisten Schatten, so macht das nichts aus, denn die Maifühle will durch Sonnenwärme getilgt sein. In diesem Jahre ist nun in die Maifreude ein häßlicher Zug hineingekommen.

Alle Welt hat sich zu aller Zeit am Mai gefreut, dem Einzuge des Königs Lenz eine frohe Feier bereitet, aber jene Feier, zu welcher jetzt von einzelnen Schwarm- geistern aufgefordert wird, hat einen weniger erfreulichen Charakter, sie will nicht befriedigen und versöhnen, sondern im Gegenteil erbittern und trennen. Heute sollten wir lieber mehr als je zusammenhalten, denn Niemand steht so hoch, daß er eines Anderen Hilfe gänzlich entbehren kann. Man will der Welt am 1. Mai die Macht des Arbeiterstandes zeigen! Als ob es auch von Räten wäre, dies bei uns in Deutsch- land zu demonstrieren, wo die Reichsverfassung aus- drücklich dem niedrigsten Tagelöhner dieselben Rechte giebt, wie dem ersten Edelmann! Man soll sich hüten! Wer Haß sät, wird Haß ernten, und es kann doch eine Zeit kommen, wo der jetzige Uebermut in das Gegenteil umschlägt, wo auf die Bitte um Hilfe dann ebenfalls ein hartes „Nein“ erfolgen müßte. Wer nicht hören will, wird fühlen, das ist eine alte Sache, auch die Beraubter der diesjährigen „Wäcker“ werden das erkennen. Die Arbeiter wollen die erste Nacht nach den Phantasien dieser Volksbegleiter werden! Aber schlägt einmal einem Menschen den Kopf ab und dann setzt zu, was die rechte Hand kann. Acht Stunden Arbeitszeit heißt das Programm! Wir wollen einmal mit dünnen Worten die weiteren Folgen zeigen: achtstündige Arbeitszeit, erhöhte Preise, mangelnder Absatz, Arbeiterentlassung, Schmalhans Rückenmeister, Hunger und — niedrige Löhne! Das ist's! Bei den Arbeitgebern aber Pleite und Betriebseinstellung in vielen Fällen.

— Das Königliche Ministerium des Innern veröffentlicht folgende Bekanntmachung: „Das Ministerium des Innern steht sich veranlaßt, für den 1. Mai d. J. die Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel, sowie die Veranstaltung öffentlicher Auf- und Umzüge nicht bloß auf öffent- lichen Plätzen und Straßen innerhalb der Ort- schaften, sondern überhaupt auf Grund von § 12 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850, hiermit zu ver- bieten. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind nach § 33 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe von 3 bis zu 150 Mark oder mit dreitägigem bis zu dreimonatigem Gefängnisse, für die ebenda be- zeichneten schweren Fälle aber mit Geldstrafe von 3 bis zu 300 Mark oder mit dreitägigem bis sechs- monatigem Gefängnisse bedroht. Es ist von der Besonnenheit und dem geselligen Sinne der Mehr- heit der Arbeiterbevölkerung zu erwarten, daß sie alles, was geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören, vermeiden und verhindern werde. Wer dem entgegenhandelt, macht sich für die Folgen verant- wortlich. Die Regierung ist der Verpflichtung ein- gedenk, die gesetzliche Ordnung und den öffentlichen Frieden mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen.“

— Der in den letzten Tagen zu öfterem sich eingestellte Regen hat zur Entwicklung der Vege- tation ganz gewaltig beigetragen, sodas die erkohnte poesievolle Blütenpracht bald ringsum ihren Reiz entfaltet hat, der sich täglich voller und voller gestal- tet. Prächtigt hat sich die Kirschblüte entfaltet. Auch die Knospenhüllen der Birnbäume und der Kastanien brechen mehr und mehr auf und rasch folgen nun gewiß auch die anderen Obstbäume. Nunmehr be- ginnt auch die Zeit in der ein Morgenspaziergang zu den köstlichen Genüssen gehört, die zugleich billig und gesund sind.

— In Gemäßheit einer Verordnung des Kgl. Sächsischen Ministerium des Innern hat alljährlich am 1. Mai eine Zählung der Fabrikarbeiter stattzu- finden und werden deshalb in den nächsten Tagen von den Gewerbepolizeibehörden an diejenigen

Gewerbeunternehmer, welche Fabrikarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung beschäftigen, Zählformulare zur Ausfüllung verteilt werden. Wir bemerken hierbei, daß bei dieser Zählung alle diejenigen Gewerbeunternehmer in Frage kommen, welche

1. in ihren Gewerbeanlagen mindestens zehn Arbeiter beschäftigen, oder
2. Dampfessel verwenden, oder
3. mit Wind-, Wasser-, Gasmotoren oder Heißluft- maschinenbetrieben arbeiten, oder
4. nach § 16 der Gewerbeordnung und den Nachträgen hierzu besonderer Genehmigung unterliegen.

Auch für solche Betriebsanlagen, in welchen keine Arbeiter beschäftigt werden, ist das Zählformu- lar auszufüllen.

— Da man oft Mangel an kleinen Gewichten hat, z. B. zum Abwiegen von Briefen oder von Ge- würzen bei Bereitung von Speisen u., so dürfte die folgende Tabelle willkommen sein, mittels deren man sich verschiedene kleine Gewichte aus deutschen Reichs- wägungen zusammenstellen kann. Es wiegen nämlich:

1 Pfennig Kupfer	2 Gramm,
3 Zweifennigstücke Kupfer	10
2 Fünfennigstücke Nickel	5
1 Zehnennigstück Nickel	4
2 Zwanzigpfennigstücke Silber	10
2 Fünfzigpfennigstücke Silber	24
1 Ein-Markstück Silber	50
1 Zwei-Markstück Silber	100
1 Drei-Markstück Silber	250
1 Fünf-Markstück Gold	2
1 Zehn-Markstück Gold	4
1 Zwanzig-Markstück Gold	8
1 Silberthaler	18

— Nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags dürfen Sendungen, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, nicht in Briefform versandt werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat wiederholt zoll- amtliche Beschlagnahmen bei den auswärtigen Ver- waltungen im Gefolge gehabt. Es ist daher Jedem, der solche Gegenstände nach dem Zollauslande ver- schicken will, in seinem eigenen Interesse anzuraten, die Sachen nicht in Briefe — weder gewöhnliche noch eingeschriebene — zu verpacken, sondern nur in Paket- form, also unter Beifügung von Zoll-Inhaltsertklärungen, zur Post zu liefern.

— Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, abläßt oder beschädigt u., wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder wer solche Sachen vorsätzlich bei Seite schafft, mithin der Verstrick- ung ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft! Diese §§ 156, 137 des Strafgesetzbuches hätte der am 28. August 1864 zu Pösendorf geborene Kaufmann Reinhold Bruno Raspe in Erwägung ziehen sollen, um nicht Bekanntschaft mit der Anklagebank machen zu müssen. Es stellten sich bei ihm Wechselorderungen nicht un- beträchtlicher Höhe ein, die er nicht zu begleichen ver- mochte. Von den Gläubigern machten mehrere Ge- brauch von der Pfändung von 5 Btr. Wachskerze, 1 Faß Spiritus, 110 Fl. Wein und 180 Büchsen mit Konserven. Diese Gegenstände wurden vom Gerichtsvollzieher amtlich angehängelt und blieben vor- läufig in Gewahrsam des Schuldners. Später sollten dieselben abgeholt werden, doch fand sich ein Teil derselben nicht mehr vor. Sie wurden vorsätzlich bei Seite geschafft oder die Siegel davon entfernt. Für diese Verletzung der öffentlichen Ordnung wurde der Angeklagte zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt.

— Der oft gerügten Unsitte, kleine Kinder da- durch zu beruhigen, daß man ihnen einen Gummi- Saugpfropfen in den Mund steckt, ist in Danzig ein Kind zum Opfer gefallen. Die Mutter desselben war zur Arbeit ausgegangen und hatte ihr kleines Kind der Fürsorge von Mitbewohnerinnen anvertraut, welche ihres Amtes nicht besser walten zu können glaubten,